



[Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München](#)

Per OWA

An alle Schulen in Bayern  
Schulaufsichtsbehörden  
Kollegs  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
ZS.4-BS4363.0/624

München, 9. März 2021  
Telefon: 089 2186 0

**Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern:  
Unterrichtsbetrieb ab dem 15. März 2021**

Anlage: Übersicht der Jahrgangsstufen mit inzidenzunabhängigem  
Präsenzunterricht

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

das Infektionsgeschehen in Bayern entwickelt sich derzeit sehr heterogen. Einerseits verzeichnen wir im bayernweiten Durchschnitt deutlich niedrigere Inzidenzwerte als im Dezember, auch wenn die Zahlen zuletzt nicht weiter gesunken sind. Andererseits bestehen dabei regional sehr starke Unterschiede.

Für die Mehrheit der bayerischen Schülerinnen und Schüler hat nun schon seit einem Vierteljahr kein Präsenzunterricht mehr stattgefunden. Distanzunterricht funktioniert in Bayern – nicht zuletzt dank des großen Einsatzes der Lehrkräfte und Schulleitungen – flächendeckend sehr gut. Davon zeugen zahlreiche Berichte, die mich täglich erreichen. Dennoch kann der Dis-tanzunterricht den Präsenzunterricht nicht ersetzen.

Vor diesem Hintergrund haben wir im bayerischen Ministerrat am vergangenen Donnerstag entschieden, noch vor den Osterferien weitere Öffnungsschritte vorzunehmen. Allerdings wird dies unter strengen Auflagen zum Infektionsschutz geschehen. Dabei differenzieren wir nicht nur nach Altersstufen, sondern auch nach dem konkreten Infektionsgeschehen – gemessen an der Sieben-Tage-Inzidenz – im jeweiligen Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt.

Um den Schulen eine gewisse Vorbereitungszeit für die Umsetzung zu ermöglichen, greifen die **Neuregelungen erst ab Montag, 15. März 2021**. Weitere infektionsschutzrechtlich angeordnete Maßnahmen, wie insbesondere die Maskenpflicht, gelten fort.

Bis einschließlich Freitag, 12. März, findet der Unterrichtsbetrieb weiter unter den bisherigen Rahmenbedingungen statt.

## **1. Unterrichtsbetrieb ab Montag, 15. März 2021**

- **Grundschulen / Grundschulstufe der Förderzentren:**
  - Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz unter 50** im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt findet **voller Präsenzunterricht** (d. h. auch ohne Mindestabstand) statt.
  - Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz von 50 bis 100** findet **Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand von 1,5 m** statt.
  - Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz über 100** findet **Distanzunterricht** statt.
  
- **weiterführende und berufliche Schulen, übrige Jahrgangsstufen der Förderschulen, Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- bzw. Förderlehrern:**
  - Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz unter 100** findet **Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand vom 1,5 m in allen Jahrgangsstufen** statt.
  - Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz über 100** findet **Distanzunterricht** statt. Abweichend hiervon findet in den Abschlussklassen aller weiterführenden und beruflichen Schulen

sowie der Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- und Förderlehrern (vgl. hierzu die Anlage) **Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand von 1,5 m** auch bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 statt, sofern die örtliche Kreisverwaltungsbehörde keine anderslautende Anordnung erlässt.

- Die **Schulen für Kranke** erteilen in Übereinstimmung mit den Hygieneschutzvorschriften der Kliniken Unterricht bzw. bieten eine Notbetreuung an.
- Die **Schulvorbereitenden Einrichtungen** öffnen im Gleichklang mit vorschulischen Kindertagesstätten und den vorschulischen Heilpädagogischen Tagesstätten (§ 19 der 12. BayLfSMV).

Die örtlichen Kreisverwaltungsbehörden stellen jeweils am Freitag jeder Woche den maßgeblichen Inzidenzbereich für den jeweiligen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt fest und machen ihn amtlich bekannt. Die staatlichen Schulämter werden hierüber unverzüglich informiert und informieren wiederum alle Schulen im Schulamtsbezirk sowie die Dienststellen der Ministerialbeauftragten und übrigen Stellen der Schulaufsicht.

- Entscheidend ist dabei künftig der Sieben-Tage-Inzidenzwert laut RKI jeweils am Freitag. Relevant ist dabei der Standort der Schule, nicht der Wohnort der Schülerinnen und Schüler.
- Auf dieser Basis treffen die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden eine Festlegung, die sich auf die Unterrichtsorganisation im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt für die gesamte folgende Woche auswirkt; für die konkrete Umsetzung ist die jeweilige Schulleitung zuständig.
- Lediglich für den Fall, dass sich das Infektionsgeschehen in den folgenden Tagen sehr stark verändert, steht es den örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden auch unter der Woche offen, eine weitergehende oder anderslautende Entscheidung zu treffen.

## **2. Notbetreuung**

Auch im **Wechselunterricht** soll im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten der Schulen eine Notbetreuung eingerichtet werden. Die Grund- und Förderschulen haben hierzu bereits entsprechende Hinweise erhalten, die weiterhin gelten. Folgende Punkte sollen grundsätzlich auch an den weiterführenden Schulen zum Tragen kommen:

- Grundsätzlich kann bei der Notbetreuung im Wechselunterricht auch auf Personal der Kooperationspartner bzw. Träger von Ganztagsangeboten oder Mittagsbetreuung (zu den förderrechtlichen Auswirkungen vgl. das KMS vom 6. November 2020, Az. IV.8-BO4207-6a.100487) sowie auch auf Schulassistenzen (an Mittelschulen) oder Teamlehrkräfte (soweit sie keine Präsenzgruppe betreuen) zurückgegriffen werden.
- Bei der Bildung der A- und B-Teilgruppen für den Wechselunterricht sind möglichst die Betreuungsbedarfe zu berücksichtigen. So könnten z. B. innerhalb einer jeden Klasse alle Schülerinnen und Schüler mit Betreuungsbedarf stets in der Teilgruppe A gebündelt werden. Eine Notbetreuung wäre dann nur an den Tagen erforderlich, an denen die B-Teilgruppen Präsenzunterricht haben.
- Falls nur einzelne (wenige) Schülerinnen und Schüler einer Klasse die Notbetreuung besuchen, können diese auch im Präsenzunterricht der jeweils anderen Teilgruppe mitgeführt werden, sofern dies räumlich (Einhaltung des Mindestabstands!) und pädagogisch sinnvoll möglich ist.

Darüber hinaus verweise ich auf das Merkblatt, das dem Elterninformationsschreiben in Anlage beigelegt ist.

## **3. Schriftliche Leistungsnachweise im Wechselunterricht**

Für die Durchführung von schriftlichen Leistungsnachweisen im Wechselunterricht darf ich auf meine Schreiben vom 16. Februar an die verschiedenen Schularten verweisen.

- Die dort beschriebenen Regelungen zu angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen gelten weiterhin für die derzeit bereits im

Präsenz- bzw. Wechselunterricht befindlichen Klassen der Jahrgangsstufe 4, die Abschlussklassen sowie – nach einer „Phase des Ankommens“ – auch für die Q11 des Gymnasiums, die Jahrgangsstufe II an den Abendgymnasien und Kollegs sowie die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule.

- Für alle anderen Jahrgangsstufen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, die zum 15. März in den Präsenzunterricht zurückkehren gilt, dass **bis zu den Osterferien keine angekündigten schriftlichen Leistungsnachweise stattfinden**. Der Schwerpunkt soll in diesen beiden Wochen stattdessen klar auf dem Wiederankommen bzw. der Lernstandssicherung liegen.

#### **4. Zahl der schriftlichen Leistungsnachweise im Schuljahr 2020/21**

Durch die Aussetzung des Präsenzunterrichts in den vergangenen Wochen wird es in aller Regel kaum mehr möglich sein, die sonst übliche Zahl von Probearbeiten bzw. Schulaufgaben und sonstiger schriftlicher Leistungsnachweise noch zu erreichen. Ich bitte Sie daher, auch Ihrerseits in pädagogischer Verantwortung alles zu tun, damit eine unangemessene Ballung von Leistungsnachweisen in diesem Schuljahr vermieden werden kann. Grundlegende Hinweise hierzu haben Sie bereits mit schulartspezifischen Schreiben vom 21. Dezember erhalten; ergänzende Erläuterungen gehen Ihnen – wo dies nötig und noch nicht geschehen ist – ggf. aus den Schulabteilungen noch zu.

#### **5. Neufassung des Rahmenhygieneplans Schule**

Die aktualisierte Fassung des Rahmenhygieneplans Schule wird derzeit noch mit dem Gesundheitsministerium abgestimmt und geht Ihnen zeitnah zu.

Grundlegend gelten die zuletzt im KMS vom 16. Februar 2021 beschriebenen Hygienemaßnahmen, die zum letzten Öffnungsschritt Mitte Februar nochmals ausgeweitet wurden (z. B. Pflicht zum Tragen einer OP-Maske für Lehrkräfte, Empfehlung für Schülerinnen und Schüler).

## **6. Beurlaubungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler**

Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), für die die derzeitige Situation eine individuell empfundene erhöhte Gefährdungslage darstellt, können weiterhin einen Antrag auf Beurlaubung von den Präsenzphasen nach § 20 Abs. 3 BaySchO stellen (vgl. KMS vom 16. Februar 2021). Damit ist – wie bisher – keine Beurlaubung vom Distanzunterricht im Ganzen verbunden. Ein Anspruch auf gesonderten Distanzunterricht besteht indes nicht. Ein Besuch der Schule an Tagen, an denen angekündigte schriftliche Leistungsnachweise stattfinden, ist weiterhin möglich. Diese Regelung wird bis zum Beginn der Osterferien verlängert.

## **7. Verstärkerbusse und entzerrter Unterrichtsbeginn**

Das Verkehrsministerium weist darauf hin, dass im ÖPNV derzeit alle verfügbaren Fahrzeugkapazitäten im morgendlichen Berufsverkehr im Einsatz sind. Daneben können zusätzliche Verstärkerbusse im ÖPNV und im freigestellten Schülerverkehr öffentlicher Aufgabenträger ein wichtiges Mittel sein, das Infektionsrisiko der Fahrgäste sowie der Schülerinnen und Schüler effektiv zu reduzieren. Die Bayerische Staatsregierung hat daher beschlossen, bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 100 Prozent der Kosten für Verstärkerfahrten im Schülerverkehr zu übernehmen – sowohl innerhalb des ÖPNV als auch in Schulbussen im freigestellten Schülerverkehr. Das Verkehrsministerium bietet zudem den Busunternehmen und Kommunen die Möglichkeit, sich auf einer eigenen Plattform über Angebot und Nachfrage zu Verstärkerleistungen auszutauschen.

Unabhängig davon darf ich vor allem die Schulleitungen der weiterführenden und beruflichen Schulen erneut darum bitten, wo immer es möglich ist, den morgendlichen Unterrichtsbeginn zu entzerren (vgl. § 19 BaySchO). Bitte suchen Sie hier den Kontakt mit dem Elternbeirat und dem Schulforum sowie dem zuständigen kommunalen Aufgabenträger für die Schülerbeförderung. Bitte stimmen Sie sich ggf. auch mit benachbarten Schulen ab.

Insbesondere in Ballungsräumen kann dies – je nach Taktung des lokalen ÖPNV – dazu beitragen, die Auslastung von Bahnen und Bussen gleichmäßiger zu verteilen.

#### **8. Informationsangebot auf der Homepage des Kultusministeriums**

Aus gegebenem Anlass möchte ich nochmals auf das Informationsangebot auf unserer Homepage aufmerksam machen. Unter [www.km-bayern.de/coronavirus-faq](http://www.km-bayern.de/coronavirus-faq) haben wir aktuelle Informationen beispielsweise zum Unterrichtsbetrieb, zu den Hygienemaßnahmen sowie zu den Testangeboten zusammengestellt, auf die bei der Information der Eltern und Erziehungsberechtigten verwiesen werden kann. Des Weiteren finden Sie dort grundlegende Informationen zum Unterrichtsbetrieb in verschiedenen Fremdsprachen sowie in leichter Sprache.

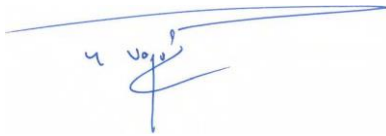
Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

mein oberster bildungspolitischer Anspruch ist es, dass wir den Schülerinnen und Schülern auch heuer eine qualitativ hochwertige Bildung und gleichwertige Abschlüsse bieten. Andererseits wird in diesen Tagen sehr deutlich, dass dieses Schuljahr mit den Maßstäben gewöhnlicher Jahre kaum zu messen ist. In vielen Bereichen haben wir in diesem Schuljahr daher bereits flexible und pragmatische Sonderregelungen getroffen, um den Schülerinnen und Schülern trotz der Pandemie faire Rahmenbedingungen zu sichern. Wo nötig, werden wir in den kommenden Wochen und Monaten weiter nachsteuern. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf der Situation in den „Hotspot-Regionen“ liegen, wo die bisherigen Öffnungsschritte nicht oder nur teilweise vollzogen werden konnten. Hierzu werden Sie aus den Schulabteilungen noch gesondert informiert werden.

Das mit separater OWA-Mail versandte Schreiben bitte ich Sie an die Eltern und Erziehungsberechtigten weiterzuleiten. Bitte achten Sie darauf, ggf. das für Ihre Schulart passende Merkblatt als Anlage beizugeben.

Ich wünsche Ihnen, allen Lehrkräften und allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – auch im Namen von Frau Staatssekretärin Anna Stolz – viel Kraft und Ausdauer bei Ihren Aufgaben – auch und gerade, weil ich weiß, dass die seit einem Jahr andauernde Bewältigung der Pandemie nicht ohne Spuren an Ihnen allen vorübergeht. Umso herzlicheren Dank für alles, was Sie Tag für Tag für unsere Schülerinnen und Schüler leisten!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Piazzolo', is written below a horizontal line.

Prof. Dr. Michael Piazzolo